

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 38.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 27. November 1913, Seite 261. — Ministerialbefehlsanordnung über die Sazung der Stadt-Sparkasse Greuzburg (Merra) vom 12. Juli 1912, Seite 263. — Ministerialbefehlsanordnung über die Sazung der Sparkasse in Blankenhain vom 29. Juli 1913, Seite 272. — Ministerialbefehlsanordnung über die Verleihung der Reichsfähigkeit an den Heroldverein Wölkchenholzhäusen, Seite 281. — Ministerialbefehlsanordnung über die Beauftragung der königlichen Spezialkommission in Wittenach mit der Bearbeitung der Grundbüchsaufnahmeangelegenheit von Wölkchenhausen, Seite 281. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Beheftblatt, Seite 282, und aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 283.

(Nr. 136.) Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 27. November 1913.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung des Wehrbeitrags wird den Großherzoglichen Rechnungsämtern und Steuerlokal-Kommissionen für ihre Dienstbezirke übertragen.

1913.

Herausgegeben in Weimar am 31. Dezember 1913.

50